

Programmreglement zum CAS Applied GenAI & Human-AI Interaction der Hochschule für Informatik FHNW

vom 1. September 2026

Die Direktorin erlässt gestützt auf die Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (mit Gültigkeit ab 1. September 2026) folgendes Programmreglement:

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Programmreglement regelt die programmspezifischen Grundlagen für die Zulassung und Aufnahme sowie den Abschluss dieses Weiterbildungsprogramms ergänzend zur Weiterbildungsordnung FHNW vom 3. November 2025 (WBO FHNW).

§ 2 Weiterführende Erlasse

Der Leiter des Programms legt die programmspezifischen Bedingungen für die Durchführung dieses Programms in den Programmbedingungen gemäss § 2 Abs. 2 WBO FHNW fest.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Zulassung und Aufnahme in das Programm

¹ Für die Zulassung zum Programm gelten folgende Voraussetzungen:

- a. Abschluss einer Fachhochschule oder einer universitären Hochschule (Tertiär A) sowie mindestens 2 Jahre Berufserfahrung.
- b. Personen mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung (Tertiär B, d. h. Abschluss einer höheren Fachschule, eidg. Fachausweis oder Diplom) können aufgenommen werden, wenn sie mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Berufsfeld aufweisen.
- c. Personen ohne Tertiär A- oder Tertiär B-Abschluss können aufgenommen werden, wenn sie folgende Zulassungskriterien kumulativ erfüllen:
 - mindestens 10 Jahre Berufserfahrung in einem für die Weiterbildung relevanten Fachgebiet.
 - mindestens 5 Jahre Berufserfahrung in einer Führungs- oder höheren Fachfunktion.
 - Nachweis umfangreicher nicht-formaler Weiterbildungen oder eines begonnenen, jedoch nicht abgeschlossenen tertiären Bildungsgangs mit einem Studienfortschritt von mindestens 50 %.

Eine Affinität zur Informatik sowie Grundkenntnisse in Produkt- oder Prozessentwicklung werden ebenfalls vorausgesetzt. Vorkenntnisse in künstlicher Intelligenz oder Human-Computer Interaction (HCI) sind willkommen, jedoch nicht erforderlich.

² Für die Zulassung müssen zusätzlich folgende Nachweise bzw. Unterlagen eingereicht werden: Lebenslauf sowie Kopien der relevanten Abschlussdiplome und Arbeitszeugnisse.

³ Der Ablauf des Zulassungsverfahrens ist wie folgt:

Interessierte reichen ihre Nachweise gemäss Abs. 1 und 2 elektronisch bei der Programmkoordinatorin, beim Programmkoordinator gemäss den im Web FHNW publizierten Fristen ein.

1. Der Leiter des Programms prüft die eingereichten Unterlagen und lädt Interessierte gegebenenfalls, insbesondere bei einer Zulassung «sur Dossier», zu einem persönlichen Gespräch ein.
2. Der Leiter des Programms entscheidet über die Zulassung.

⁴ Die Verteilung der maximal angebotenen Plätze gemäss Programmbedingungen ergeht aufgrund der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen.

⁵ Ist die Zulassung möglich und kann gemäss den Bedingungen von Abs. 4 ein Platz zugeteilt werden, erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Aufnahme in das Programm. Mit dieser Mitteilung durch die Hochschule wird die Teilnahme am Programm für die Teilnehmenden rechtlich verbindlich (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW).

⁶ Wurde das Zulassungsverfahren bestanden und ist eine Aufnahme wegen nicht ausreichender Plätze nicht möglich, ergeht eine schriftliche Absage mit dem allfälligen Hinweis, dass das Programm zu einem späteren Zeitpunkt besucht werden kann oder dass die Person für diese Durchführung auf eine Warteliste aufgenommen wird. Die Warteliste verfällt mit dem Beginn der Durchführung des Programms.

⁷ Ist die Zulassung aufgrund Nichterreichen der Anforderungen nicht möglich, ergeht ein Abschreiben (postalisch oder elektronisch) der Hochschule mit der Möglichkeit, innert 20 Tagen eine anfechtbare Verfügung zu verlangen (§ 4 Abs. 9 WBO FHNW).

⁸ Die Änderung, Absage und Verschiebung von Programmen und Modulen durch die Hochschule für Informatik FHNW richtet sich nach § 3 WBO FHNW.

⁹ Die Abmeldung von einem Programm durch die Teilnehmenden nach der Aufnahme in ein Programm durch die FHNW (§ 4 Abs. 8 WBO FHNW) muss schriftlich (postalisch oder elektronisch) erfolgen.

¹⁰ Bei einer Abmeldung bzw. einem Abbruch durch die Teilnehmenden nach der Bestätigung der Aufnahme in ein Programm bzw. in ein Modul gelten folgende Regelungen:

1. Bei Abmeldungen bis 8 Wochen vor Programmdurchführung erhebt die Hochschule für Informatik FHNW eine Bearbeitungsgebühr von CHF 250.-.
2. Bei Abmeldungen, die weniger als 8 Wochen, jedoch mindestens 31 Tage vor Programmbeginn erfolgen, stellt die Hochschule für Informatik FHNW 25 % der Programm- oder Modulgebühren und allfällige Zusatzkosten in Rechnung.
3. Bei Abmeldungen, die weniger als 31 Tage vor Programmbeginn erfolgen, sind die gesamten Programmgebühren geschuldet.
4. Eine Verschiebung kommt einer Abmeldung gleich. Die Leitung des Programms entscheidet, ob die Anmeldegebühr bei einer Folgeanmeldung mit den Programm- bzw. Modulgebühren verrechnet wird.
5. Werden einzelne Programmteile nicht besucht, wird das Programm seitens der teilnehmenden Person vorzeitig abgebrochen oder erfolgt ein Ausschluss aus dem Programm, sind die vollen Gebühren und allfällige Zusatzkosten dennoch geschuldet. Dies gilt auch bei Abwesenheit infolge Krankheit, Ferien, Militärdienst oder beruflicher Belastung.

6. Erfolgt der Abbruch wegen einer schweren Krankheit und ist diese durch ein ärztliches Zeugnis belegt, kann die Leitung des Programms die Gebühren oder einen Teil der Gebühren auf schriftliches Gesuch hin erlassen.
7. Nach einem Unterbruch und bei späterer Wiederaufnahme des Programms mit geänderten Programmbedingungen muss eine allfällige Differenz zu den aktuell geltenden Programmgebühren beglichen werden.

¹¹ Sind die Programmgebühren bei Beginn des Programms noch nicht bezahlt, kann die Teilnahme am Programm verweigert werden.

§ 4 Programmaufbau

¹ Das Programm umfasst 10 ECTS-Punkte und muss innerhalb von maximal 3 Jahren nach dessen Beginn abgeschlossen werden (§ 9 WBO FHNW). Eine Verlängerung kann von der Leitung des Programms auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

² In diesem Programm werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- a. die typischen Versagensmuster betrieblicher KI-Initiativen erkennen und als Diagnoseinstrument auf das eigene Vorhaben anwenden;
- b. die Mensch-KI-Interaktion bewusst gestalten (Automationsgrad, Vertrauen, Risiken & Chancen) und die technische sowie organisatorische Architektur daraus ableiten;
- c. Interaktionsbedingte Risiken und Fehlerpotential im eigenen Design identifizieren und geeignete Massnahmen ableiten;
- d. Anforderungen an KI-Systeme für das eigene Vorhaben spezifizieren;
- e. das eigene Vorhaben unter dem EU AI Act klassifizieren;
- f. Evaluationskriterien auf Modell- und Geschäftsebene definieren;
- g. zwischen Architekturansätzen (RAG, Agenten, Fine-Tuning, usw.) auswählen und die Wahl vertreten;
- h. einen belastbaren Business Case erstellen und gegenüber Stakeholdern vertreten.

³ Der Programmaufbau ergibt sich aus der Programmübersicht gemäss Anhang.

§ 5 Leistungsnachweise und Leistungsbewertungen

¹ Zur Kompetenzüberprüfung ist eine Zertifikatsarbeit (Executive Report) mit mündlichem Vortrag vorgesehen. Die Bewertung erfolgt auf der 6er-Skala.

² Die detaillierten Modalitäten der Leistungsnachweise sind in den Programmbedingungen geregelt.

³ Die Bewertung der Zertifikatsarbeit erfolgt in der 6er-Skala mit Zehntelnoten. Notendurchschnitte werden auf die näherliegende Zehntelnote auf- bzw. abgerundet (4.75 = 4.8 bzw. 4.74 = 4.7)

⁴ Ungenügende Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden. Die Frist für die Neueinreichung legt der Leiter des Programms fest. Die Gebühr für die Wiederholung wird in den Programmbedingungen festgelegt.

⁵ Knapp ungenügende Leistungsnachweise (ab Note 3.5) können nachgebessert werden.

⁶ Für einen erfolgreichen Abschluss müssen mindestens 80 % der gemäss Programmbedingungen vorgesehenen Präsenzveranstaltungen besucht werden. Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht ergeben sich aus den Programmbedingungen. Ausnahmen von der Anwesenheitspflicht können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch den Leiter des Programms allenfalls unter der Auflage einer Zusatzleistung bewilligt werden.

⁷ Atteste für die Entschuldigung für Abwesenheiten oder die Einhaltung von Abgabepflichten gemäss § 13 Abs. 3 WBO FHNW sind innerhalb von drei Arbeitstagen bei dem Leiter des Programms einzureichen.

⁸ Für die Anrechnung von gleichwertigen Leistungen gemäss § 6 Abs. 11 WBO FHNW ist bei dem Leiter des Programms unter Beilage sämtlicher Unterlagen, welche für die Beurteilung der Gleichwertigkeit relevant sind, ein begründetes Gesuch einzureichen. Der Leiter des Programms entscheidet über die Anrechnungen.

⁹ Die Anrechnung von Leistungen aus anderen Bildungsprogrammen berechtigt grundsätzlich nicht zu einer Reduktion der Programmgebühren. Es kann ein entsprechendes Gesuch an die Leiterin, den Leiter des Programms gestellt werden.

§ 6 Zertifikatsarbeit

¹ Die Zertifikatsarbeit ist ein spezieller Leistungsnachweis, in dem die Teilnehmenden zeigen, dass sie in der Lage sind, sich selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissenschaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des Programms auseinanderzusetzen. Sie behandelt eine reale Herausforderung aus der eigenen Organisation der Teilnehmenden und wird als Executive Report verfasst; sie umfasst Technologiewahl, Mensch-KI-Design, Governance, Business Case, Operationalisierung und Risiko.

² Mit der Abgabe der Zertifikatsarbeit haben die Teilnehmenden eine Redlichkeitserklärung einzureichen.

³ Die Zertifikatsarbeit wird von der betreuenden Dozentin, dem betreuenden Dozenten beurteilt und bewertet.

⁴ Die Zertifikatsarbeit kann einmal wiederholt werden.

§ 7 Nachteilsausgleich

Ein Gesuch um Nachteilsausgleich ist mit einer Begründung bei dem Leiter des Programms unter Beilage entsprechender Atteste einzureichen. Der Entscheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ergeht durch den Leiter des Programms mit einer anfechtbaren Verfügung.

§ 8 Programmabschluss

¹ Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle in der Programmübersicht vorgeschriebenen Leistungen und Leistungsnachweise mit einer genügenden Bewertung (mindestens Note 4) erbracht,
- b. mindestens 80 % aller zu besuchenden Präsenztage (gemäss § 5 Abs. 6) und
- c. mindestens ein Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte und die Zertifikatsarbeit an der FHNW absolviert wurden.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das Zertifikat «CAS FHNW in Applied GenAI & Human-AI Interaction» vergeben.

Teil 3: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft.

² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Windisch, 1. September 2026

Direktorin der Hochschule für Informatik FHNW



Prof. Dr. Doris Agotai

Direktorin Hochschule für Informatik FHNW, 14 Sep 2026



Simple electronic signature
Signed on Skribble.com

Anhang: Programmübersicht

Genaue Daten gemäss Programmbedingungen bzw. gemäss Angaben im Web.

Das Programm «CAS Applied GenAI & Human-AI Interaction» umfasst 10 ECTS-Punkte und gliedert sich in vier Themenblöcke. Es umfasst 10 Unterrichtstage (80 Lektionen) über mehreren Wochen und schliesst mit einer Zertifikatsarbeit (Executive Report) mit mündlicher Verteidigung ab. Das Programm setzt sich aus folgenden Themenblöcken zusammen:

- Foundations - Grundlagen der KI, generativen KI, Mensch-KI-Interaktion (2 Unterrichtstage).
- Human-AI Interaction Design - Mensch-KI-Teaming, Interaktionsarchitektur, Conversational AI, Sicherheit (3 Unterrichtstage).
- Strategy, Architecture & Tools - Scoping, Anforderungen, Kontext-Design (2 Unterrichtstage).
- Validation, Operationalization & Synthesis - End-to-End-Produktentwicklung, Evaluation, Governance (3 Unterrichtstage).